

Beschluß
 betreffend weitere provisorische Gültigkeit des Gesetzes
 betreffend das Auffallsverfahren vom 28. Christ-
 monat 1857.

Der Große Rath
 beschließt:

I. Das Gesetz betreffend das Auffallsverfahren vom 28. Christmonat 1857 wird für weitere drei Jahre in Kraft erklärt.

II. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 22. Christmonat 1859.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. Jb. Dubö.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 24. Christmonat 1859.

Der zweite Präsident,

Dr. Jb. Dubö.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.